



AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos
in Noworadomsk.

XII. Stück.—Ausgegeben und versendet am 25. November 1915.

Inhalt: 1. Bergeprämien.—2. Pferdehandel-Pferdeschmuggel.—3. Kontrolle von Mass und Gewicht.—4. Wildschon und Abschusszeiten.—5. Baupolizeiliche Vorschriften in Städtchen und Dörfern.—6. Personenverkehr nach Deutschland.—7. Verfütterung von Kartoffelkraut.—8. Beschlagnahme von Goldschlägerhäutchen.—9. Zustellung von Vorladungen des k. u. k. Militärgerichtes.—10. Stempelgebühren.—11. Urteile und Bestrafungen.—12. Steckbriefe.—13. Aviso.

1.

Bergeprämien.

Um der Verschleppung und dem Verluste ärarischer Güter möglichst vorzubeugen, werden der Zivilbevölkerung, auch der feindlichen, Geldprämien in folgender Höhe auch für die vom Feinde herrührenden Gegenstände ausbezahlt werden.

1. Für Bekanntgabe von Orten, wo zurückgebliebene österreichisch-ungarische oder feindliche Geschütze stehen oder verborgen werden:

für die Feldkanonen	bis zu 350 K	} pro Geschütz
„ „ 10cm-Kanonen oder 12cm.-Haubitzen	bis zu 600 K	
„ „ schwere Geschütze	bis zu 900 K	

Dies verursacht bei dem jetzigen grossen Mangel an Pferden der Landwirtschaft schwerwiegende Schäden.

Ich ordne daher an:

1) Der berufsmässige Pferdehandel ist nur Händlern gestattet, welche vom Kreiskommando hiezu eine Lizenz erhalten haben. Diese berechtigt zum Pferdehandel innerhalb des Kreises Noworadomsk.

2) Irgendwohin ausserhalb des Kreises ein Pferd zu verkaufen, ist nur mit schriftlicher Bewilligung des Kreiskommandos Noworadomsk gestattet.

3) Jenem Teile der Bevölkerung, welche keine Landwirtschaft betreibt, also Fuhrleuten, Fiakern, Kaufleuten etc., ist das Halten von Pferden nur in dem Masse gestattet, als es unbedingt notwendig für ihr Geschäft ist.

4) Zuwiderhandelnde haben eine Strafe bis 2000 K. oder 6 Wochen Arrest und die Konfiskation der Pferde zu gewärtigen.

3.

Kontrolle von Mass und Gewicht.

Sämtliche Gendarmerieposten und Gemeindeämter, sowie der Magistrat in Noworadomsk werden hiemit angewiesen, von Zeit zu Zeit unverhofft die Kontrolle der Maasse und Gewichte in den Geschäftslokalen der Kaufleute durchzuführen und jeden Missbrauch durch unreelle Kaufleute dem Kreiskommando unverzüglich anzuzeigen.

Der Magistrat in Noworadomsk und die Gemeindeämter haben in Ortschaften, in denen Märkte abgehalten werden, öffentliche Wagen zur freien Benützung der Bevölkerung aufzustellen.

4.

Wildschon und Abschusszeiten im okkupierten Gebiete Polens.

(vom k. u. k. Militärgouvernement in Lublin neuerlich erlassen)

Schonzeit: 

Wildart	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septem.	Oktober	Novem.	Dezem.
Elch												
Edel-und Dammhirsch												
Rehbock												
Hase												
Haselhuhn												
Auerhahn und Birkhahn			15 	15 								
Rebhuhn								15 				
Fasan								15 				
Wachtel und Wildtaube												
Trappe		15 						15 				
Sumpfvögel				15 								
Wasservögel				15 								
Weibliches Elch-Rot-Dam-und Rehwild Wildkälber, Rehkitzböcke Auerhenne, Birkhenne und Singvögel												

Die Jagd in den städtischen Wäldern ist bis auf weiters untersagt.

Baupolizeiliche Vorschriften in Städtchen und Dörfern.

Es wurde die Beobachtung gemacht, dass bei dem Wiederaufbau der vernichteten Wirtschaftsgebäude, beziehungsweise bei den Neubauten in Städtchen und Dörfern bestehenden baupolizeilichen Vorschriften durch die Hauseigentümer ausser Acht gelassen werden, was selbstverständlich eine Gefährdung der Gebäude durch Feuerbrünste herbeiführen muss.

Infolge dessen werden sämtliche Gemeindevorsteher und Schultze angewiesen, die unten angeführten bis nun bindenden baupolizeilichen Vorschriften strengstens zu befolgen und im Falle der Nichtbeachtung derselben durch die Hauseigentümer den Bau sofort beim Beginne mit Hilfe der Gendarmerieposten zu sistieren und eine diesbezügliche Meldung dem Kreiskommando unverzüglich zu erstatten.

1) Alle Wohn- und Wirtschaftsgebäude, welche an Ringplätzen und an wichtigeren Verbindungsstrassen erbaut werden sollen, müssen feuersicher gedeckt sein.

2) Wohn- und Wirtschaftsgebäude, welche an minder wichtigen Strassen errichtet werden, können mit Holz gedeckt werden mit Vorbehalt der im Absatze 3) und 4) angeführten Ausnahmen und Bestimmungen.

3) Unbewohnte Wirtschaftsgebäude, welche von den Wohngebäuden mehr wie 50 russ. Klafter und von den anderen unbewohnten Wirtschaftsgebäuden mehr wie 4 russ. Klafter entfernt sind, können mit Stroh gedeckt werden.

4) Hölzerne Wohn- und Wirtschaftsgebäude dürfen in geringerer Entfernung wie 3 russ. Klafter von den anderen Gebäuden nicht errichtet werden. In Ausnahmefällen, wenn nämlich die Bebauungsfläche eine Befolgung dieser Bestimmung nicht zulässt, kann die Bewilligung zur Verminderung dieser Entfernung erteilt werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese Gebäude mit feuersicherem Materiale gedeckt und von einander durch Feuermauern, welche das anliegende Dach mindestens um 1 Fuss überragen müssen, geschützt werden.

5) Die Kamine müssen vom Grund aus gemauert sein.

6) Die Frontgebäude müssen derart ausgeführt werden, dass die Breite der Hauptstrassen mindestens 8 russ. Klafter, jene der Nebenstrassen mindestens 6 russ. Klafter beträgt.

7) Das Bewilligungsrecht zur Ausführung von Fabriksgebäuden und Gewerbeanstalten gehört in die Kompetenz des Kreiskommandos und dürfen die Gemeindebehörden solche Bewilligungen daher nicht erteilen.

Personenverkehr nach Deutschland.

Zufolge Erlasses des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 10. November 1915, Nr. 8752 sind Reisen aus dem österreichischen Okkupationsgebiete in das deutsche Verwaltungsgebiet bis auf Weiteres nur mit Ausweisen der deutschen Behörden zulässig.

Verhandlungen mit der kaiserl. deutsch. Verwaltung bezüglich der Vereinfachung der Ausweisleistung sowohl im Grenz-Fern-als auch im Grenz-Nahverkehre sind im Zuge.

7.

Verfütterung von Kartoffelkraut.

Zur Streckung der Futtermittelvorräte müssen unter den gegenwärtigen schwierigen Verhältnissen alle zur Verfütterung geeigneten Pflanzen und Pflanzenteile soweit als möglich geerntet werden. Seiner grossen Masse und seines hohen Futterwertes wegen, der jenem des guten Wiesenheues entspricht, sollte das Kartoffelkraut als Heu verwendet oder eingesäuert werden. Das Kartoffelkraut darf man nicht frisch verfüttern. Das Kartoffelkraut hat den dreifachen Nährwert des Winterhalmstrohes (34 gegen 11,8 Stärkewert) und enthält 6,7 v. H. verdauliches Rohprotein, das Winterhalmstroh dagegen nur 0,2. Das Heu aus gefrorenem Kartoffelkraut hat denselben Futterwert wie solches aus grünem, was durch Fütterungsversuche an Wiederkäuern, die in Deutschland vorgenommen wurden, erwiesen ist. Ein weiterer Vorzug des gefrorenen Kartoffelkrautes besteht darin, dass die Blätter, also die nährstoffreichsten Teile, sperrig sind und daher nicht so leicht abbröckeln, wie von dem Heu aus grün abgemähten und besonders aus abgestorbenem Kartoffelkraut.

8.

Beschlagnahme von Goldschlägerhäutchen.

Sämtliche Vorräte von Goldschlägerhäutchen, das sind die peritoncalen Überzüge des Blinddarmes von Rindern, werden hiermit militärisch beschlagnahmt.

Die Leiter aller öffentlichen Schlachthäuser sowie Fleischhauer haben zu veranlassen, dass die Goldschlägerhäutchen unmittelbar nach der Schlachtung gewonnen, hierauf gesammelt, in feuchten Zustände gesalzen und verpackt werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Häutchen sauber in voller Länge und lochfrei abgezogen werden und auch bei der weiteren Manipulation unverletzt bleiben.

Die Übertretungen dieser Kundmachung werden vom k. u. k. Kreiskommando mit Geldstrafen bis zu 1,000 Kr., bezw. mit Arrest bis zu 3 Monaten geahndet.

9.

Zustellung von Vorladungen des k. u. k. Militärgerichtes.

Seitens des Militärgerichtes des Kreiskommandos wurde die Wahrnehmung gemacht, dass seit der Zeit, als die Wojten und Schultheissen die Zustellung von ämtlichen Schriften und Vorladungen an die Parteien zu besorgen haben, die vorgeladenen Personen nicht rechtzeitig oder gar nicht zur Gerichtsverhandlung erscheinen.

Diese Wahrnehmung beweist, dass die verantwortlichen Gemeindeorgane die Pflichten des übertragenen Wirkungskreises vernachlässigen, b. w. nichtentsprechend erfüllen. Um

6.

solchen Unzukömmlichkeiten künftighin vorzubeugen, werden die Wojte und Schultheisse beauftragt, die rechtzeitige Zustellung aller Amtsschriften persönlich strengstens zu beaufsichtigen und bezüglich der ämtlichen Vorladungen auch zu sorgen, dass die vorgeladenen Parteien zu dem festgesetzten Termine pünktlich erscheinen.

Die Nichtbefolgung dieses Befehles wird streng geahndet.

10.

Stempelgebühren.

Es kommen häufig Fälle vor, dass Eingaben an das Kreiskommando zwar gestempelt sind, jedoch die Stempelmarken für die Antwort des Kreiskommandos nicht beige-schlossen wurden.

Die Folge davon ist, dass diese Gesuche im Sinne des Stempelgesetzes erst dann erledigt werden, bis die Stempelmarken für die Antwort beim Kreiskommando eintreffen, wodurch eine wesentliche Verzögerung in der Erledigung eintreten muss.

Diese Bestimmungen wurden bereits im Nachhange zum Amtsblatte VIII verlautbart.

11.

Urteile und Bestrafungen.

1) Mit rechtskräftigem Urteile des k. u. k. Militärgerichtes in Noworadomsk vom 28. Oktobr 1915 wurden Sylwester Lasoń, Landwirt aus Dobryrzyce und Michael Kuźnik, Landwirt aus Wewiórów u. zw. Lasoń des Verbrechens des Missbrauches der Amtsgewalt und Kuźnik des Verbrechens der Verleitung zum Missbrauche der Amtsgewalt schuldig erkannt und hiefür Ersterer zum schweren Kerker in der Dauer von sechs Monaten, verschärft durch monatlich zweimaliges Fasten und hartes Lager, Letzterer zum Kerker in der Dauer von drei Monaten, verschärft durch monatlich einmaliges Fasten und hartes Lager verurteilt.

Dieselben haben im Monate März 1915 u. zw. Lasoń als Gemeindevorsteher sich vom Pferdeschmuggler Kuźnik für die Nichterstattung einer Anzeige 50 Mark auszahlen lassen und hiedurch in dem Amte, in dem er verpflichtet war, von der ihm anvertrauten Gewalt Missbrauch gemacht, wodurch der Staat Schaden leiden sollte, Kuźnik dem Gemeindevorsteher Lasoń 50 Mark zu dem Zwecke übergeben, um ihn zur Nichterstattung einer Anzeige über einen Pferdeschmuggel zu bewegen, also durch Geschenke einen im öffentlichen Dienste Angestellten zur Verletzung der Amtspflicht verleitet.

2) Berek Zuckermann, gebürtig aus Kraśnik, Kaufmann aus Noworadomsk, wurde mit Urteil des k. u. k. Kreisgerichtes in Noworadomsk vom 17. November 1915 des Verbrechens der Verleitung zum Missbrauche der Amtsgewalt, begangen dadurch, dass er einem bei der Wirtschaftsabteilung des k. u. k. Kreiskommandos in Noworadomsk eingeteilten Offizier gelegentlich der Übernahme von Kartoffeln in der Absicht, ihn zur Verletzung der Amtspflicht

zu verleiten, eine goldene Uhr zum Geschenke machte, schuldig erkannt und hierfür zu drei Monaten Kerker verurteilt.

3) Bolesław Kalka, Anton Klekowski, Adam Gałwa und Viezenz Łęski aus Noworadomsk wurden wegen Verbrechens des Missbrauches der Amtsgewalt, begangen dadurch, dass Kalka einen Verhafteten aus dem Gemeindegewahrsam gegen Entlohnung entliess und die drei Letztgenannten gegen Entlohnung verschiedene Bürger von einer Wagenrequisition befreiten, mit je zweimonatlichem schweren und verschärften Kerker bestraft.

4) Der Wójt in Mykanów Johann Świtała wurde wegen nachlässiger Ausübung seiner Amtspflichten und insbesondere dafür, dass er trotz mehrmaliger Befehle des Kreiskommandos die nötigen Vorkehrungen für die rechtzeitige Eröffnung der Schulen in seiner Gemeinde zu treffen unterlassen hat, mit einer Geldbusse in Betrage von 100 Kronen bestraft und vom Amte enthoben.

5) Der Müller Rewin Offman aus Garnek wurde dafür, dass er im October 1915 unterlassen hat, die ihm aus Anlass des Ausbruches von Bauchtyphus in seiner Wohnung anbefohlenen sanitären Massnahmen zu treffen, mit einer Geldbusse von 100 K, bezw. mit 10 tägigem Arreste bestraft.

6) Trotz wiederholt schriftlich und mündlich publizierter Weisungen, sowie Erläuterungen zwecks Bekämpfung infektiöser Krankheiten kam es dennoch vor, dass einzelne Organe den ihnen zukommenden Dienst in höchst nachlässiger Weise versehen und damit die Weiterverbreitung der erwähnten Krankheiten mitverschulden.

1) Der Gemeindevorsteher von Przyrów Lukas Zych unterliess es einige von Blattenkranken bewohnten Häuser in Wiercica rechtzeitig mit den vorgeschriebenen Warnungstafeln versehen zu lassen, erfolgte das Desinfektionsmittel Lyxyl an die Bewohner isolierter Häuser in konzentrierter, statt in verdünnter Lösung aus und unterliess es, den Totenbeschauer entsprechend zu belehren, so dass letzterer von Parteien Entlohnungen-sogar über 2 Rubel hinaus—für die Totenbeschau annahm.

2) Der Soltys von Wiercica Josef Politacha unterliess es, den Wójt von Przyrów unverzüglich über das Auftreten von Blatternerkrankungen zu verständigen, so dass das sofortige Ergreifen von Vorsichtsmassregeln vereitelt wurde.

3) Der Totenbeschauer von Przyrów Franz Ruszel stellte Totenscheine aus, ohne die Leichen vorher gesehen zu haben; infolge dieser groben Nachlässigkeit wurde es möglich, dass Blattern-Erkrankungen bezw.-Todesfälle nicht angemeldet wurden.

4) Des Soltys von Sygontka Ignatz Zych meldete Blatternerkrankungen erst 2 Wochen nach dem Auftreten, so dass auch hier die Vorbeugungsmassregeln nicht rechtzeitig ergriffen werden konnten.

Infolge dessen wird der Wójt Lukas Zych von seinem Amte als Wójt enthoben und mit 4 Wochen Arrest, der Soltys Politacha mit 3 Wochen Arrest, der Totenbeschauer Ruszel mit der Enthebung von seiner Funktion als Totenbeschauer und 3 Wochen Arrest, der Soltys Ignatz Zych mit 1 Woche Arrest bestraft.

S t e c k b r i e f e.

1) Am 27. Oktober 1915 wurden in Szydłowiec gelegentlich der Aushebung einer Räuberbande 2 Gendarmen und eine Zivilperson durch die Banditen ermordet und ein Gendarm schwer verletzt. Von den Tätern konnten damals bloss 3 festgenommen werden, während die Übrigen und zwar die Hauptschuldigen entkamen.

Auf die Ergreifung und Abstellung derselben, bzw. Lieferung von begründeten Anhaltspunkten, welche zu ihrer Ergreifung und Verhaftung führen, hat das k. u. k. Kreiskommando Końsk eine

Belohnung von 1000 Kronen ausgesetzt.

Personenbeschreibung.

Von drei Banditen sind die Namen bekant (die entkommen sind) und zwar sind dies

1. Felix Fidelski, Adalbert Andrzejski und Ignaz Szymanski

Felix Fidelski ist Pferdehändler aus Sadek, Gemeinde Szydłowiec, 45 Jahre alt, mittelgross, von schwacher Statur, mager, schwachsichtig, was zu erkennen ist, trägt zeitweise dunkelblaue Brille, dunkeln Rock, mit Röhrenstiefeln und blauer landesübliche Mütze.

2. Ignac Szymanski ist Fuhrman aus Podzamcze, Gemeinde Szydłowiec, 38 Jahre alt, mittelgross, stark, von gesundem Aussehen, volles Gesicht, kurzer dunkler Schnurbart, kurzes dunkles Haar, trägt dunklen Anzug, langen Winterrock aus krauser Wolle, blaue, landesübliche Mütze.

3. Adalbert Andrzejski, unbekant woher, 40 Jahre alt, gross, von starker Gestalt rundes Gesicht, schwacher schwarz geringelter Schnurbart, graue Augen, dunkles hinaufgekämmtes Haar, Verbrechertypus, trägt dunklen Anzug, Glanzstiefel und niedere blaue Kappe.

Von den übrigen sechs Banditen, welche mit Andrzejski nach Szydłowiec kamen, liegt folgende Personsbeschreibung vor und zwar:

1. mittelgross, mager, 35 Jahre alt, gelbliche Gesichtsfarbe, blatternarbig, blond mit infolge Blatternarben unmittelbar unter der Nase leeren Bartstellen, trägt alten Pelzrok aus Leder, dessen Fell innen kahle Stellen hat, Röhrenstiefel, besitzt Revolver.

2. mittelgross, rundes volles Gesicht, 40 Jahre alt, schwarz, ebensolcher Schnurbart, an den Mundwinkeln, auffallend dicht, blatternabig, dunkle Ringe unter den Augen, Rufnahme „Walek-Wolski“, hatte stark abgetragene Kleider, Röhrenstiefel, Armeevolver

3. klein, untersetzt, breitschulterig, 30 Jahre alt, rundes und rötliches Gesicht, Doppelkinn, schwarzes kurzes Haar, spitzer Schnurbart, hatte dunkeln Anzug (kurze Jacke), Röhrenstiefel, Revolver.

4. mittlerer Statur, 32 Jahre alt, im Gesicht nicht mager und auch nicht dick, blondes Haar, englisch gestutzter Schnurbart, dunkel gekleidet, Revolver.

5. hohe Statur, 20 Jahre alt, mageres blasses Gesicht, blonder Bartanflug, hatte dunkel karierten Anzug, Ledergamaschen und ein doppelläufiges Gewehr.

6. gross, 35 Jahre alt, gelbe Gesichtsfarbe, kleinen gelblichen Schnurbart, ein geschlossenes Augenlid, trug grauen Rock und hohe glänzende Stiefel.

Im Betretungsfalle sind die Obbeschriebenen dem k. u. k. Militärgerichte des Kreiskommandos in KONSK, bzw. dem nächsten Gendarmerieposten zu überstellen, woselbst auch zu ihrer Verhaftung dienliche Mitteilung zu machen sind.

2) Der wegen Verbrechen des Diebstahls zu einem Jahre schwerem Kerker verurteilte Johann Sira ist in der Nacht vom 4. auf den 5. November 1915 aus dem Feldarrest in Noworadomsk entwichen.

Derselbe ist in Lodz geboren, 46 Jahre alt, röm. kat., verheiratet, Tagelöhner, klein, kräftig, schwarz, hat braune Augen, schwarze Augenbrauen, normale Nase und Mund, spitziges Kinn, längliches Gesicht, Schnurbart, spricht polnisch. Alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und Organe werden hiemit aufgefordert, nach dem Genannten zu forschen und ihn im Ergreifungsfalle in den hiesigen Feldarrest einzuliefern.

3) Der im Amtsblatte 8. Stück ex 1915 verlautbarte Steckbrief wider Josef Przerasiński wird hiemit widerrufen.

Derselbe befindet sich bereits beim Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Włoszczowa in Haft.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Carl Petzold

Oberst.

A v i s o.

Die Generalverwaltung der Maschinenfabrik der König. ung. Staatseisenbahnen hat anher mitgeteilt, das die genannte Maschinenfabrik Dampflokomobile, Benzin-, Gas- und Rohölmotoren, sowie Kugellager-Dreschmaschinen ferner erstklassige Pflüge und sonstige landwirtschaftliche Maschinen und Geräte zu liefern in der Lage sei.

